

zeichen an einem schmalern Bande im Knopfloche, an der linken Brust hängend. Der Landesherr ist Großmeister. Diejenigen Militärs, die nicht Offiziersrang haben, erhalten statt des Ordens der eisernen Krone eine Medaille, auf deren einer Seite ein Degen, auf der andern die Worte: *pro virtute militari* (für kriegerische Tapferkeit) stehen. Jedermann ohne Unterschied des Standes in Civil- und Militärdiensten kann aufgenommen werden. Die Ritter der ersten Klasse werden von dem Großmeister mit dem Namen: Unser Vetter, bezeichnet. Zur ersten Klasse gehören 16 Ritter, sämtlich Inländer; zur zweiten 17, wovon 13 Inländer; zur dritten 45, wovon 35 Inländer. Die geistlichen Orden sind: 1) der deutsche Orden; 2) der Johanniterorden; 3) der Orden der Kreuzritter vom rothen Sterne. Auch sind für diejenigen Unterthanen, die sich im Kriege 1813 und 14 ausgezeichneten, Militärs- und Civil Ehrenzeichen gestiftet worden, welche auf der Vorderseite die Inschrift haben: *Europae libertate asserta 1813 — 14*, und auf der Rückseite: *Grati principis et patris, Franciscus Imp. Aug.* Das Civil Ehrenkreuz tragen bloß Inländer; das Großkreuz trägt nur der Kaiser Metternich; 42 tragen das goldne und 149 das silberne Kreuz. Ueberhaupt sind 1425 östreichische Orden vertheilt, 1076 an In- und 349 an Ausländer.

In den deutschen Ländern ist die Verfassung in sofern gleich, daß jedes seine Landstände hat, deren Haupt Oberburggraf, Landeshauptmann oder Landmarschall heißt; sie geben auf Postulatslandtagen den ihnen vorgetragenen Staatsbedürfnissen ihre Bestimmung und treffen die nöthigen Verfügungen zur leichtesten Herbeischaffung. Im Erzherzogthum Oestreich theilen sich die Stände in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Steiermark in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Kärnten in Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte (Bürger); in Krain und Görz in Prälaten, Herren, Ritter und landesfürstliche Städte (für welche Laibach 2, jede andre Stadt einen Abgeordneten wählt; in Tirol in Prälaten, Herren und Ritter, Bürger und Bauern; in Böhmen in Prälaten, Herren, Ritter und königl. Städte (Bürger); in Mähren und Schlesien in Prälaten, Herren, Ritter und 7 königl. Städte; in der Bukowina in Herren und Ritter. In Galizien ist nach dem Patent vom 23. Apr. 1817 auch eine ständische Verfassung angeordnet. Die Stände sind: 1) Geistlichkeit: Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte der Stifter, insulirte Aebte, denen der Kaiser ständische Rechte